

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 13. Dezember 2022**

TOP 5

Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeit-/Übergangspflege ab 1.1.2023

A. Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.

Die laufenden finanziellen Leistungen der Vollzeitpflege setzen sich zusammen aus Pauschalbeträgen für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung. Des Weiteren umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung und zur angemessenen Altersvorsorge von Pflegepersonen. Gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 erfolgt die Anpassung der Beträge im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 1.7. eines Jahres.

Die vorgenannten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge werden jeweils im September eines Jahres herausgegeben, die Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für 2023 sind am 22. September 2022 erschienen.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die oben genannten Leistungen in der Vollzeit-/Übergangspflege ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 18.06.2020 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 25.06.2020 neu gefassten und beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Der Deutsche Verein hat anhand der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe zu Konsumausgaben für Kinder des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung der Verbraucherpreise seine Empfehlungen angepasst.

Vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung sich in den jeweiligen Altersgruppen unterschiedlich entwickelt hat, empfiehlt der Deutsche Verein eine nach Altersgruppen gestaffelte Anhebungsrate der Kosten für den Sachaufwand.

Der in den Sachaufwendungen enthaltene Mietanteil beträgt künftig monatlich 142,94 Euro.

Für die Kosten der Pflege und Erziehung wird eine Erhöhung für alle Altersgruppen um 20 Euro empfohlen.

Die Empfehlung für die Beiträge zur Unfallversicherung orientiert sich an den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dieser Beitrag ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Der Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte ist im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben, die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Alterssicherung von Pflegepersonen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Mit der Beibehaltung des bisherigen jährlichen Anpassungszeitpunktes der Pauschalbeträge in der Vollzeit- und in der Übergangspflege zum 1.7.2023 würde die vom Deutschen Verein ermittelte Preissteigerungsrate erst mit einer zeitlichen Verzögerung Berücksichtigung finden.

B. Lösung

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege werden im Land Bremen bzw. für die Übergangs-/Bereitschaftspflege in der Stadtgemeinde Bremen künftig jeweils zum 1. Januar eines Jahres umgesetzt.

Die Verbraucherpreisentwicklung wird somit bei der Bemessung der Leistung in der Vollzeit- und in der Übergangspflege zeitnäher berücksichtigt.

Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wie folgt angehoben:

<i>Altersklasse</i>	<i>Sachaufwand aktuell</i>	<i>Sachaufwand ab 1.1.2023</i>
0 - unter 6	585 Euro	639 Euro
6 - unter 12	692 Euro	783 Euro
ab 12	787 Euro	919 Euro

Der in den Sachkosten enthaltene Mietanteil in der Vollzeitpflege beträgt 142,94 Euro. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird während der Belegung ein um 96 Euro erhöhter Mietanteil von insgesamt 238,94 Euro gezahlt. Die Freihaltung eines Zimmers in belegungsfreien Zeiten wird damit ausgeglichen.

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Kosten der Pflege und Erziehung werden für alle Altersstufen von 255 Euro auf 275 Euro angehoben. Das jeweils in besonderen Pflegeformen festgesetzte Vielfache ermittelt sich aus diesem Grundbetrag.

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Die Anpassung der Beträge erfolgt entsprechend der eingangs genannten Beschlüsse, wenn sich bei Anwendung des Steigerungssatzes aus den empfohlenen Sachkosten seit der jeweils letzten Anpassung ein Erhöhungsbetrag von mindestens 5 Euro bei den Ausstattungskosten der Wohnung und der Bekleidungsbeihilfe ergibt.

Ab dem 1.1.2023 werden daher die Beträge für einmalige Leistungen wie folgt angehoben:

Ausstattung der Wohnung	von 745 Euro auf 840 Euro
Erstausstattung mit Bekleidung für Pflegekinder bis 11 Jahre	von 295 Euro auf 335 Euro
ab 12 Jahre	von 360 Euro auf 405 Euro

Unfallversicherung und Alterssicherung

Der als angemessen anzuerkennende Betrag für eine Unfallversicherung erhöht sich von jährlich 175,- Euro auf 180,00 Euro. Der als angemessen geltende Betrag für die Alterssicherung bleibt unverändert bei 42,53 Euro.

Die Anlagen A, B und C der Landesrichtlinie werden ab 1.1.2023 neu gefasst und die bisherigen Anlagen mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die monatlichen Kosten für die Bestandsfälle in der Vollzeit- und Übergangspflege werden durch die Anpassung der Sach- und Erziehungskosten um durchschnittlich 11,7 Prozent steigen. Für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremen mögliche Mehrausgaben von ca. 1.320.000 Euro, für Bremerhaven ca. 415.000 Euro. Davon resultieren 660.000 Euro bzw. 207.500 Euro aus der auf den 1.1.2023 vorgezogenen Anpassung der Beträge. Diese Ausgaben sind im kommunalen Haushalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven und in der Stadtgemeinde Bremen im städtischen Haushalt der Sozialleistungen abzudecken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Jugendamt Bremerhaven ist erfolgt.

Anlage/n:

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege vom 26.6.2020 nebst neu gefasster Anlagen (A, B, C) und tabellarischer Übersicht ab dem 1.1.2023

A. Beschlussvorschlag

- F 1 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Kenntnis.
- F 2 Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege jeweils zum 1.1. eines Jahres ab dem 1.1.2023 zu und bittet die Verwaltung um jährliche Berichterstattung über die jeweiligen Anpassungen.

Anlage/n:

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege vom 26.6.2020 nebst neu gefasster Anlagen (A, B, C, 1 und 2) und tabellarischer Übersicht ab dem 1.1.2023